

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 389.1/2021
Beschlussvorlage		
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8.	15.06.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	11.	29.06.2021

Zusammenarbeit der Bauhöfe Mettmann und Wülfrath - Beantragung einer IKZ-Förderung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Förderung entsprechend der **Richtlinie** über die **Förderung** der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in **Nordrhein-Westfalen (IKZ-Richtlinie)** zu beantragen, den möglichen Eigenanteil zu tragen und den Projektschritt 1 entlang der beigefügten Projektskizze umzusetzen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Anfang des Jahres 2021 wurden die Gespräche zwischen den Kommunen Wülfrath und Mettmann aufgenommen, um Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen. Einer potentiellen Zusammenarbeit der Baubetriebshöfe der beiden Städte wurden in diesen Gesprächen hohe Chancen zugesprochen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 begrüßten die politischen Gremien die Weiterverfolgung einer IKZ der Baubetriebshöfe.

Diese Beschlussvorlage dient daher der detaillierten Betrachtung und Beschreibung des Projektes sowie insbesondere der Beantragung der begehrten Förderung. Nach Projektschritt 1 wird die Politik über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen beraten.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach Ziffer 5.3 der Richtlinie. Im Falle des Projektabbruchs beschränkt sich die Förderung auf 50 %

Die genauen Kosten für eine externe Beratung sind erst nach Beauftragung dieser zu ermitteln.

Die PD-Deutschland (hier ist die Stadt Gesellschafter) wurde im Vorfeld als möglicher Dienstleister kontaktiert. Die PD-Deutschland sieht sich jedoch nicht in der Lage das Projekt zu begleiten.

Auszug aus der IKZ-Richtlinie

5.3.1 Höhe der Zuwendung

Für jedes förderfähige Kooperationsprojekt mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 150 000 Euro gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 30 000 Euro erhöht. Für über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehende Kooperationsprojekte nach Nummer 2.3 mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 75 000 Euro gewährt.

...

Die Zuwendung darf die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der unter 5.2 genannten Gemeinausgaben

a) in Höhe von 80 Prozent oder

b) in Höhe von 90 Prozent, wenn eine der Beteiligten Nothaushalts-, Haushaltssicherungs- oder Stärkungspaktkommune gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 2019 vom 18.

Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 804](#)) ist, nicht überschreiten. Etwaige im Zusammenhang mit dem
Zuwendungszweck stehende Mittel Dritter sind auf die Zuwendung anzurechnen und vermindern
den Eigenanteil nicht.

...

In Fällen der Nummer 5.2.2 darf die Förderung einen Anteil in Höhe von 50 Prozent des
Zuwendungsbetrages nicht überschreiten.

Gez. Pietschmann